

Landgericht München I

Az.: 21 S 10340/14
171 C 24437/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 70190 Stuttgart

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Königstr. 40, 70173 Stuttgart, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.04.2015 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Amtsgerichts München vom 07.05.2014, Az. 171 C 24437/13 abgeändert.
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 956,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.04.2013 zu bezahlen
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts München vom 07.05.2013, Az. 171 C 24437/13 (Bl. 120/131 d. A.), Bezug genommen.

Die Klägerin greift mit ihrer Berufung das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich an und verfolgt dessen Abänderung.

In der Berufungsinstanz macht die Klägerin geltend, das Erstgericht sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Ansprüche der Klägerin auf Schadensersatz und Ersatz der vorgerichtlichen Kosten nicht bestehen.

Das Ersturteil habe es rechtsfehlerhaft versäumt, zwischen den Rechtsinstituten der tatsächlichen Vermutung und der sekundären Darlegungslast zu differenzieren und habe insbesondere die spezifischen Anforderungen, die der Bundesgerichtshof zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast aufgestellt habe, verkannt.

Das Erstgericht habe zudem fälschlicherweise den gesamten Sachvortrag des Beklagten seiner "Gesamtbetrachtung" zugrunde gelegt und hierbei verkannt, dass diese Behauptungen des Beklagten streitig gewesen seien und der Beklagte die von ihm behaupteten Tatsachen hatte beweisen müsse.

Unabhängig davon genüge der Vortrag des Beklagten nicht den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast. Der Vortrag sei nicht hinreichend verletzungsbezogen und beschränke sich hinsichtlich der weiteren Nutzungsberechtigten Personen darauf, dass sowohl die Tochter als auch der Stiefsohn in gleicher Weise wie der Beklagte auf den Internetanschluss hatten zugreifen können und beide zu Hause gewesen seien, als der Beklagte am Vorfallstag nach Hause gekommen sei.

Weiter habe der Beklagte seiner Nachforschungspflicht nicht genügt, er habe zwar vorgetragen, er habe mit seinen beiden Kindern gesprochen, die jedoch beide die persönliche Tatbegehung abgestritten hätten. Diese Behauptung der Kinder habe der Beklagte nicht in Zweifel gezogen und sich alleine darauf berufen, dass er aufgrund seiner Ortsabwesenheit nicht mehr vortragen könne. Er habe es jedoch unterlassen, den im Haushalt befindlichen Computer auf etwaige Tausch-

börsensoftware zu untersuchen und die Kinder zum konkreten Ob und Wie der Internetnutzung zu befragen

Im Übrigen sei der Sachvortrag widersprüchlich, da der Beklagte außergerichtlich behauptet habe, dass sich zum streitgegenständlichen Zeitpunkt sämtliche Familienmitglieder nicht im Haushalt des Beklagten aufgehalten hätten.

Die Klagerin beantragt sinngemäß:

- I. Unter Abänderung des angefochtenen Endurteils wird der Beklagte verurteilt, einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 450,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.04 2013 sowie
- II EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.04.2013 zu zahlen

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte entgegnet, die durch die Klägerin angegriffene Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts sei zu Recht ergangen. Die zulässige Klage sei unbegründet, da der Klagerin weder Ansprüche auf Lizenzschaden noch auf Erstattung von Rechtsverfolgungskosten zustünden. Der Beklagte sei weder Täter noch Störer.

Vorliegend spreche schon keine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Beklagte die Verletzungshandlung schuldhaft begangen habe, da das Erstgericht zutreffend davon ausgegangen sei, dass eine Täterschaft der Tochter wahrscheinlicher sei, als die Täterschaft des Beklagten.

Auch der sekundären Darlegungslast sei der Beklagte vollumfänglich nachgekommen. Er habe insoweit vorgetragen, dass er am Vorfalstag zwischen 4:45 Uhr und 17:00 Uhr abwesend gewesen sei, sowohl seine Tochter als auch sein Stiefsohn selbständigen Zugang zum Internetanschluss gehabt hätten und zu Hause gewesen seien und daher als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kämen. Auch seiner Nachforschungspflicht sei der Beklagte nachgekommen. Nach Eingang der Abmahnung habe er seine Tochter und seinen Stiefsohn befragt, ob diese zum streitgegenständlichen Zeitpunkt die streitgegenständliche Datei im Internet zum Download angeboten hätten. Wer die Rechtsverletzung begangen habe, habe sich jedoch nicht klären lassen, da beide

ausgeführt hätten, sie seien es nicht gewesen und könnten sich den Vorfall nicht erklären

Entgegen der Ansicht der Klägerin treffe den Beklagten auch keine Beweispflicht dafür, dass zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen seinen Internetanschluss nutzen konnten

Der Beklagte fuhrt aus, dass auch keine Haftung als Störer gegeben sei, da er nicht für Rechtsverletzungen volljähriger Familienmitglieder hafte, solange - wie vorliegend - keine konkreten Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorlagen. Er habe zudem alles ihm Zumutbare getan, um Urheberrechtsverletzungen von seinem Internetanschluss aus zu vermeiden.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die in der Berufungsinstanz gewechselten Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.04 2015 (Bl. 184/187 d. A.) sowie den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie ebenfalls Erfolg, da der Beklagte als Täter auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten in Höhe von EUR 506,00 sowie auf Schadensersatz in Höhe von EUR 450,00, jeweils nebst Zinsen aus §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 97a Abs. 1 Satz 2 und 97 Abs. 2 Satz 1, 19a UrhG haftet

1. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom 18.04.2013 aus § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG zu.
 - a) Der Erstattungsanspruch nach § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG setzt voraus, dass die Abmahnung des Verletzten berechtigt ist. Dies war vorliegend der Fall, da die Klägerin unstreitig Rechteinhaberin ist und der Beklagte der Klägerin als Täter auf Unterlassung aus §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 19a UrhG haftet.
 - b) Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. BGH GRUR 2013, 511 Rn. 32 – *Morpheus*, BGH

GRUR 2014, 657 Rn 14 – *BearShare*).

- c) Im vorliegenden Fall spricht nicht bereits eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Beklagten. Der Beklagte hat vorgetragen, dass er den Internetanschluss seiner Tochter und seinem Stiefsohn bewusst zur Nutzung überlassen habe und diese Personen den Anschluss zu dem streitgegenständlichen Zeitpunkt, dem [REDACTED] zwischen 16.45:41 und 16.53:38, benutzen konnten.
- aa) Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht zwar grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH NJW 2010, 2061, Rn. 12 – *Sommer unseres Lebens*)
- bb) Diese tatsächliche Vermutung greift jedoch dann nicht, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten, entweder weil der Anschluss nicht hinreichend gesichert war oder weil er bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH GRUR 2014, 657 Rn. 14 – *BearShare*). So liegt es im vorliegenden Fall aufgrund der bewussten Überlassung an die Tochter und den Stiefsohn des Beklagten
- d) Der Beklagte ist aber seiner – unabhängig vom Eingreifen einer tatsächlichen Vermutung bestehenden – sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

Steht der Beweisführer – wie regelmäßig der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers – außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache und die Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden. Den Inhaber eines Anschlusses trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast (BGH NJW 2010, 2061, Rn 12 – *Sommer unseres Lebens*, BGH GRUR 2014, 657 Rn. 16f. – *BearShare*).

Dieser genügt er grundsätzlich dann, wenn er vorträgt, ob andere Personen selbständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH GRUR 2014, 657 Rn 18 – *BearShare*). Eine Umkehr der Beweislast ist mit der sekundären Darlegungslast ebenso wenig verbunden wie eine über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast gemäß § 138 Abs. 1

und 2 ZPO hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, der Klägerin alle für ihren Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen (BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 – *BearShare*)

Der Beklagte hat im vorliegenden Fall vorgetragen, dass er zum Tatzeitpunkt nicht zuhause gewesen sei und dass der Computer zum Zeitpunkt, als er das Haus um gegen 4 45 Uhr verlassen habe, noch ausgeschaltet gewesen sei. Zudem hat er angegeben, dass seine Tochter und sein Stiefsohn selbständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und dass er diese zum streitgegenständlichen Vorfall befragt habe und diese die Begehung der Rechtsverletzung abgestritten hätten. Weiter hat er jedoch vorgetragen, dass ihm sowohl seine Tochter als auch sein Stiefsohn "glaubhaft" versichert hätten, für die Rechtsverletzung nicht verantwortlich zu sein (Schriftsatz vom 20.12.2013, S. 3). Entsprechend hat sich der Beklagte in der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht München am 07.05.2014 geäußert, als er angegeben hat, dass seine beiden Kinder ihrer Verantwortlichkeit verneint hätten und er keinen Grund gehabt habe, seinen Kindern nicht zu glauben.

Sofern der Vortrag des Beklagten dahingehend zu verstehen ist, dass er sich die Aussage seiner Kinder zu Eigen macht und damit vorträgt, dass weder er noch seine Kinder die Rechtsverletzung begangen haben, ist der Sachvortrag des Beklagten nicht plausibel und genügt damit der sekundären Darlegungslast nicht. Denn bei unstreitig feststehender Rechtsverletzung vom Internetanschluss des Beklagten, ist es denklogisch nicht möglich, dass niemand für diese Rechtsverletzung verantwortlich ist. Dass unbekannte Dritte die Rechtsverletzung begangen haben, hat der Beklagte nicht substantiiert vorgetragen. Insofern lässt er lediglich vortragen, dass sein W-LAN mit einem 10-stelligen Code verschlüsselt sei und er aufgrund der Aussage seiner Tochter und seines Sohnes auch von einem Computerfehler ausgegangen sei (Schriftsatz vom 01.10.2014, S. 11).

Sofern der Vortrag des Beklagten dahingehend zu verstehen ist, dass es zwar theoretisch möglich sei, dass seine Kinder die Rechtsverletzung begangen haben, er jedoch hiervon nicht ausgehe, weil er ihrer Auskunft glaube, er aber nicht mit Sicherheit wisse, ob die Auskunft der Kinder zutreffend ist, da er zum Tatzeitpunkt nicht in seiner Wohnung gewesen sei, genügt der Vortrag der sekundären Darlegungslast ebenfalls nicht. Denn der Vortrag des Beklagten, er glaube seinen Kindern, dass sie die Rechtsverletzung nicht begangen haben und daher als Täter (eigentlich) nicht in Betracht kommen und sich zum anderen – zur Erfüllung seiner sekundären Darlegungslast – darauf beruft, dass seine Kinder

dennoch als Täter in Betracht kommen konnten, ist zum einen widersprüchlich und zum anderen ergibt sich hieraus gerade nicht, dass auch andere Personen als der Anschlussinhaber als Täter in Betracht kommen. Um der sekundären Darlegungslast zu genügen hatte der Beklagte vielmehr konkret darlegen müssen, ob und warum seine Kinder dennoch – obwohl sie die Rechtsverletzung abgestritten haben und er ihnen Glauben schenken möchte – als Täter in Betracht kommen. Sofern er insoweit vortragt, dass er zum Tatzeitpunkt nicht zu Hause gewesen sei und daher zu dem streitgegenständlichen Vorfall aus eigener Wahrnehmung nichts vortragen könne, ändert dies nichts daran, dass er im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vorzutragen hat wer als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt, da er in diesem Umfang auch zu Nachforschungen verpflichtet ist (BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 – *BearShare*). Dieser Nachforschungspflicht ist er vorliegend jedoch nicht hinreichend nachgekommen, da er sich mit der pauschalen Auskunft seiner Kinder, die im Widerspruch zur feststehenden Rechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten und seiner eigenen Einlassung, dass er es nicht gewesen sei, steht, begnügt hat. Um seiner Nachforschungspflicht zu genügen, hätte er insoweit darlegen müssen, inwieweit er versucht hat, festzustellen, ob der einzige Desktop-PC in seinem Haushalt, der sowohl vom Beklagten als auch seinen Kindern zur Internetnutzung verwendet wurde zum Tatzeitpunkt in Betrieb gewesen ist und ob dieser Desktop-PC zum Tatzeitpunkt mit dem Internet verbunden gewesen war, ob sich auf dem Desktop-PC eine Tauschbörsensoftware oder sogar die streitgegenständlichen Dateien befunden habe. Der Beklagte ist daher bei Anlegung eines nach Auffassung der Kammer gebotenen strengen Maßstabs an den Detailgrad und die Plausibilität des Sachvortrags seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

- e) Da es sich bei dem streitgegenständlichen Werk um ein komplettes Musikalbum handelt, kann der Abmahnung unter Anwendung der Rechtsprechung des OLG München (Beschluss vom 26.03.2012 - 6 W 276/12) ein Streitwert von EUR 10 000,00 zugrunde gelegt werden. Danach ergibt sich bei einem Gebührensatz von 1,0 eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV-RVG in Höhe von EUR 486,00 zuzüglich einer Pauschale von EUR 20,00 für Post- und Telekommunikation gemäß Nr. 7002 VV-RVG und somit ein Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG in Höhe von EUR 506,00.
- 2 Der Beklagte haftet der Klägerin ferner gemäß §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 19a UrhG auf Schadensersatz in Höhe von EUR 450,00, da er die Urheberrechtsverletzung schuldhaft begangen hat.

- a) Der Beklagte hat die Rechtsverletzung wenigstens fahrlässig begangen, da sich, wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen muss.
 - b) Die Klägerin kann ihren Schadensersatzanspruch – wie geschehen – gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnen. Für das konkrete Musikalbum ist die von der Klägerin im Prozess geltend gemachte Höhe des Schadensersatzes von EUR 450,00 angemessen. Die Kammer schätzt den Betrag gemäß § 287 Abs. 1 ZPO auf der Basis der von der Klägerin in der Klageschrift (dortige Seiten 16 bis 31) mitgeteilten Schätzgrundlage. Insoweit ist von einem von einem unstreitigen On-Demand-Downloadpreis von EUR 9,90 je Album auszugehen, da der Beklagte insoweit nur pauschal die "Berechnung" des Schadensersatzes bestritten hat (vgl. Schriftsatz vom 20.12.2013, S. 4 und Schriftsatz vom 19.03.2014, S. 7). Für die Schätzung ist somit neben dem On-Demand-Downloadpreis von EUR 9,90 je Album insbesondere zu berücksichtigen, dass der Lizenzbetrag die lawinenartige Verbreitung von Daten in einem Filesharing-Netzwerk, die hieraus folgende theoretische Notwendigkeit einer umfassenden Erteilung von Unterlizenzen sowie den zeitlich und räumlich unbeschränkten Geltungsbereich der Lizenz abbilden muss.
3. Der Anspruch der Klägerin auf Verzugszinsen ergibt sich aus § 286 Abs. 1 BGB. Der Beklagte befand sich aufgrund der Abmahnung vom 18.04.2013 jedenfalls seit dem 26.04.2013 in Verzug.
 4. Auf eine Störerhaftung des Beklagten kommt es nicht an, da eine Haftung des Beklagten als Täter bereits hinsichtlich der Abmahnkosten und des geltend gemachten Schadensersatzanspruches feststeht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 543 Abs. 2 Nr. 2

ZPO erfordern. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung unter Anwendung der vom BGH zuletzt in der Entscheidung vom 08.01.2014 – I ZR 169/12 (*BearShare*) aufgestellten Grundsätze.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr 8 EGZPO nicht statthaft.

gez

[REDACTED]

Vorsitzender Richter
am Landgericht

[REDACTED]

Richter
am Landgericht

[REDACTED]

Richter
am Landgericht

Verkündet am 22.04.2015

gez

[REDACTED] JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 30.04.2015

[REDACTED] JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig